

Wenn wir die Menschen sehen, wie sie sind, so machen wir sie schlechter; wenn wir sie aber sehen, wie sie sein sollten, so heben wir sie empor und bringen sie auf den Standpunkt, wohin sie kommen sollen." — Der hierauf folgende Gegenstand der Tagesordnung bezieht sich auf die Suspensionsfache des D. Herz, worüber Funke's hanel Bericht erstattet. Der Archivar D. Herz wurde, ehe er zur eigentlichen Thätigkeit in seinem neuen Amte gelangte, in die Dresdener Maiereignisse verwickelt, deshalb in Haft und Untersuchung genommen und vom Ministerium des Innern unterm 20. Juni 1849 vorläufig von seinem Amte suspendirt. Ueber diese Verfügung und über die Nebenbestimmungen, so wie über einige, hierbei zugleich der Entschliessung der Kammern anheimfallende andere Punkte machte das Gesamtministerium in einer Zuschrift den Direktorien beider Kammern Mittheilung. Dagegen sprach sich D. Herz in einer Eingabe rücksichtlich der von der Volksvertretung über jene Verfügung zu fassende Entschliessung dahin aus, daß er eine „rechenschaftliche Darstellung“ seines Verhaltens während der Waiitage durch abzurückliegende Ueberreichung einer unterm 12. Aug. vorigen Jahres an das Untersuchungsgericht übergebenen „Erläuterungsschrift“ vorlegen und zugleich darüber sich rechtfertigen wolle, daß und warum er nach seiner Verpflichtung, auch noch vor seiner nachherigen Verhaftung und Suspension, in die eigentliche Thätigkeit seines Amtes nicht eingetreten sei. Am Schlusse dieser Eingabe richtete derselbe die Bitte an die Kammern, die Prüfung der über seine Untersuchung und Suspension ergangenen Akten durch einen Ausschuss bald thunlichst vollziehen zu lassen. Der Ausschuss geht in seinem Berichte auf die Herz'sche Angelegenheit, so weit er es ohne Einsicht in die Untersuchungsakten gekonnt, mit Ausführlichkeit und Genauigkeit ein und prüft das Verfahren der Regierung sowohl in materieller als formeller Hinsicht. In der letzteren Beziehung, nämlich rücksichtlich der Form der die Suspension des D. Herz ausprechenden Ministerialverordnung, hat der Ausschuss, wie es im Berichte heißt, zu erinuern, daß zwar jene zwar unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in §. 34 der Geschäftsordnung, aber nicht, wie hier ausdrücklich vorgeschrieben ist, Namens der Kammer verfügt worden sei. Indessen hat der Ausschuss, in der Erwartung, daß es austretigen dürfte, hierauf aufmerksam gemacht zu haben, um das Ministerium des Innern in künftigen vorkommenden Fällen zur genauen Beobachtung der diesfalls bestehenden Bestimmungen auch in der Form zu veranlassen, eines besonderen Antrages in dieser Beziehung überhoben sein zu können geglaubt!! Die 1. Kammer hat beschlossen: 1) „die von der Staatsregierung gegen D. Herz verhängte Suspension von der Stelle des Archivars der Kammern zu genehmigen; 2) zu genehmigen, daß dem D. Herz zu seinem und seiner Familie Unterhalte die Hälfte seines auf 800 Thlr. bestimmten Gehaltes auf die Dauer der Suspension ausgezahlt werde.“ In diesen Beschlüssen ist indirekt zugleich die verfügte Entziehung der anderen Hälfte des Gehaltes, als notwendige Folge, genehmigt. Der Ausschuss beantragt nun, die 2. Kammer wolle 1) den vorstehend unter 1 und 2 angegebenen Beschlüssen der 1. Kammer beitreten und 2) das Gesuch des Archivars D. Herz, die Prüfung der über seine Untersuchung und Suspension ergangenen Akten durch einen Ausschuss vollziehen zu lassen, so weit dasselbe nicht bereits gewährt und erledigt ist, auf sich beruhen lassen.

Dresden, 30. Jan. (Sitzung der 2. Kammer.) Abg. Richter aus Paris stellt den Antrag: „die Kammer wolle im Ver-

ine mit der 1. Kammer die Staatsregierung ersuchen, das im vorigen Jahre erlassene Verbot von Sammlungen zur Unterstützung politischer Flüchtlinge und deren Angehörigen baldmöglichst aufzuheben.“ Dieser Antrag wird auf die nächste Tagesordnung kommen und ohne vorherige Begutachtung durch einen Ausschuss, welche nur von den Abg. Hartort und Kalb gewünscht wird, berathen werden. Sommer aus Dschag bittet sodann um die Erlaubniß, eine eventuell von ihm gearbeitete Landtagschrift über das Dekret vom 20. Nov. 1849 vorzulesen, was ihm jedoch auf den Vorschlag des Präsidenten, da der Protokoll-Extrakt der 1. Kammer noch nicht an die zweite abgegeben worden, von der Kammer verweigert wird. Ueberraschend ist die Ankündigung Wagner's a. Dresden, daß der Bericht über den gestrigen Antrag Wigand's, hinsichtlich der Herzogthümer Schleswig-Holstein, schon in der nächsten Sitzung erfolgen könne. Der Präsident verspricht den Gegenstand auf die morgende Tagesordnung zu setzen. Abg. Trenkmann erstattet Bericht über die Beschwerde des im 27. Wahlbezirke zum Abgeordneten gewählten, von der Advokatur und der Notariatspraxis suspendirten Advokat Helbig in Borna. Derselbe hat in seiner Beschwerde die Rechtsbeständigkeit der über ihn vom Appellationsgerichte wegen Theilnahme an den im Mai stattgefundenen aufwärtigen und un-mulnariischen Unternehmungen verhängten Suspension bezweifelt, weil 1) dieselbe zur Zeit immer noch nicht endgiltig ausgesprochen worden, da von ihm auf Grund oder doch nach Analogie des Gesetzes vom 30. Jan. 1835 §. 31 Rekurs an das Gesamtministerium eingelegt worden sei, weil 2) die Suspension keine Suspension im Sinne des Wahlgesetzes, d. h. keine solche gewesen sei, welche die Wählbarkeit entziehe, weil er 3) bereits im Monat Juni v. J. mithin vor seiner Suspension seine gesammte Praxis an den Adv. Hoffmann in Borna abgetreten und solches in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht habe, er daher gar nicht suspendirt werden könne, und wenn dies dennoch geschehe, die Suspension unwirksam sei und seiner Wählbarkeit keinen Eintrag thun könne, und weil endlich nach den klaren Worten des Gesetzes eine Suspension, die sich nur auf die Advokatur und Notariatspraxis erstreckt, nicht aber die ganze juristische Praxis umfasse, niemals das Stimmrecht und die Wählbarkeit entziehe. Das Wahlgesetz setze aber §. 5 und 6 eine Suspension von der juristischen Praxis voraus; diese umfasse aber mehr als die Advokatur und das Notariat. Bei eröffneter Debatte begründet der Abg. Cramer die vom Beschwerdeführer erhobenen Zweifel weiter und greift vorzugsweise die zu befürchtende Einwirkung des Justizministeriums auf die Entscheidungen des Appellationsgerichtes an. Würde sich eine solche Einwirkung herausstellen, so würde das Verfahren rücksichtlich der Suspensionen aufs Neue in ein schlimmes Licht treten. Auch die neuliche Berufung des Justizministers auf das Tumultmandat, dessen bezügliche Bestimmungen er vorliest, könne nicht statthaft erscheinen. Mit Schärfe über jenes Verfahren sich äussernd, bei welchem die öffentliche Meinung „Nebenrücksichten“ vermuthen werde, hebt er mit Wärme Helbig's Ehrenhaftigkeit hervor, dessen wegen der Rechtsbeständigkeit seiner Suspension vorgebrachte Gründe Besprechung und Beherzigung verdienen. Nach dieser Rede erhebt sich Staatsminister Schinsky. Er habe nur folgende Bemerkungen zu machen: erstens sei in der gedachten Verordnung dem Appellationsgericht keine Vorschrift gemacht worden, die dasselbe ohne Zweifel auch zurückgewiesen hätte, sowie denn überhaupt das Ministerium sich niemals Eingriffe in die Selbstständigkeit der Be-

hörden nicht auch Mühe meine mit „woh habe stium daß Advo keit z nomu Besch in 3 die e beder schat Er r wor die Wa an in d auf ang sult des zur „tö me De R na Kr all er an g ei u a 1